

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016159/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.8
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016159/1
	Az.:	erstellt am: 01.11.2016

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen
(Anhalt) hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	laut BV
2	17.11.2016: Hauptausschuss	17.11.2016	laut BV
3	24.11.2016: Stadtrat	24.11.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des in der Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH gemäß § 11 BauGB zur Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) kann gemäß § 11 (1) Nr. 1 BauGB städtebauliche Verträge schließen. Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages können u. a. die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten sein; dazu gehören u. a. die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse sowie die Herstellung der Erschließungsanlagen.

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) gefasst (Beschluss Nr. 2015/StR/08/006).

In dem in der Anlage beigefügten Vertrag verpflichtet sich die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH, die Erschließungsanlagen und die gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzanlage zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 30 auf eigene Kosten entsprechend den künftigen Festsetzungen herzustellen.

Die Notwendigkeit und der Umfang einer Lärmschutzanlage (eines Lärmschutzwalls) befinden sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch in Prüfung. Dieser Vertragsgegenstand wird bei Erforderlichkeit in einem gesonderten Vertrag detailliert vereinbart.

Ein weiterer Vertragsgegenstand ist eine Grundstücksübertragung (ein Grundstückstausch) an der südöstlichen Bebauungsgrenze, welche notwendig ist, um den Grenzverlauf zu begradigen und die Flurstückszuschnitte zu optimieren. Dies hat für beide Vertragspartner positive Effekte. Details zum Grundstücksübertrag werden später gesondert geregelt, wenn der Bebauungsplanentwurf fertiggestellt ist und durch den Stadtrat gebilligt und zur Offenlage bestimmt wird.

Die Verwaltung empfiehlt, den Abschluss des o. g. städtebaulichen Vertrages gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.



Anlage 1 - Städtebaulicher Vertrag.pdf